

## Reise-Rücktrittskostenversicherung für gebuchte Jagdreisen

### Zur Beachtung

Die Versicherung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung abgeschlossen werden, sofern nicht das Einverständnis zur Fristverlängerung beim Versicherer eingeholt wird.

Versicherter ist nur, wer im Antrag/Versicherungsschein namentlich mit seiner Versicherungssumme (Buchungs-/Reisepreis) aufgeführt ist.

Im Rahmen der „Allgemeinen Bedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung (ABRV)“ nebst Klauseln, Sonderbedingungen sowie den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes wird Versicherungsschutz geboten, für

- die dem Reiseveranstalter oder einem anderen bei Nichtantritt der Reise vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten,
- die bei Abbruch der Reise oder bei nachträglicher Rückkehr zusätzlich entstandenen, nachgewiesenen Rückreisekosten,
- zusätzliche Aufwendungen für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen (sofern diese bei Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden),

wenn Sie aus den in den Versicherungsbedingungen festgelegten wichtigen Gründen Ihre Jagdreise nicht antreten können bzw. Ihre Reise vorzeitig beenden müssen.

### Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass

- von dem Versicherten die Obliegenheiten bzw. Verpflichtungen gemäß § 4 Nr. 1 a ABRV erfüllt werden (z. B. sofortige Stornierung der Reise- und Zusatzbuchungen);
- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens gesorgt wird und Weisungen des Versicherers eingeholt bzw. befolgt werden.

### Ausschlüsse

Nicht versichert sind Aufwendungen

- bei Tod, Unfall oder Krankheit von Angehörigen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben - § 2 Ziff. 1. a) ABRV
- infolge von Kriegsereignissen jeder Art bzw. inneren Unruhen und Kernenergie - § 2 Ziff. 1. b) ABRV.

### Selbstbehalt im Versicherungsfall

Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird, soweit nicht anders vereinbart, auf 25,-- EUR festgelegt. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit oder Schwangerschaft ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 v. H. selbst, mindestens 25,-- EUR - § 3 Ziff. 2. ABRV.

### Beitrag

Der Beitrag beträgt 3,0 % der Versicherungssumme/des Reisepreises (3,-- EUR je 100,-- EUR), **mind. 50,-- EUR**. Darin eingeschlossen ist die gesetzliche Versicherungssteuer.

### Höchstversicherungssumme

Die Höchstversicherungssumme für eine Reise-Rücktrittskostenversicherung beträgt 12.000,-- EUR.

Höhere Versicherungssummen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.